
Stadt Ansbach



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan im Bereich

„Sondergebiet Windenergie Ansbach - Strüth“

Begründung mit Umweltbericht

06.03.2023



Kartenausschnitt © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeitung:

Max Wehner, Landschaftsarchitekt
Jörg Koffler, M.Sc. Stadtplaner

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



**Stadt Ansbach – Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
im Bereich „Sondergebiet Windenergie Ansbach - Strüth“**

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINER TEIL	1
1. ERFORDERNIS UND ZIELE DER PLANUNG	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG	4
5. BEGRÜNDUNG DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
6. ERSCHLIEßUNG	5
7. IMMISSIONSSCHUTZ	5
8. DENKMALSCHUTZ	5
9. EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZ	6

Gliederung	Seite
B UMWELTBERICHT	8
1. EINLEITUNG	8
1.1 Anlass und Aufgabe	8
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	8
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8
2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	9
2.1 Untersuchungsraum	9
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	10
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	11
3. PLANUNGSVORGABEN	11
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
4.1 Mensch	12
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	14
4.3 Boden	15
4.4 Wasser	16
4.5 Klima / Luft	17
4.6 Landschaft	18
4.7 Fläche	19
4.8 Kultur- und Sachgüter	19
4.9 Wechselwirkungen	20
4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	20
5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	20
6. ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	21
7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
9. MONITORING	23
10. ZUSAMMENFASSUNG	24
11. REFERENZLISTE DER QUELLEN	25

A Allgemeiner Teil

1. Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Ansbach beabsichtigt auf Initiative der Flächeneigentümer und eines auf Bürgerenergiegesellschaften spezialisierten Unternehmens für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Ortschaft Strüth einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet „Windenergie“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Ansbach sind im Änderungsbereich Waldflächen und Verkehrsflächen dargestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der WEA ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Windenergie“ mit der hier gegenständlichen parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Mit der geplanten WEA kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem auch künftigen Generationen möchte die Stadt Ansbach nach bereits erfolgreich abgeschlossenen Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien auf ihrem Stadtgebiet einen weiteren wichtigen Beitrag leisten.

2. Lage des Planungsgebiets

Allgemeine Beschreibung und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich auf einer forstwirtschaftlich genutzten Hochfläche, ca. 600 m nördlich des OT Strüth, ca. 800 m südlich von Kühndorf und ca. 2.200 m westlich von Egloffswinden. Das Rangauklinikgelände liegt ca. 1.600 m südwestlich, das Klinikum Ansbach liegt etwa 1,9 km nordöstlich.

Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha auf. Er beinhaltet die Fl.Nrn. 1327 und 1328 (jeweils Teilflächen), Gmkg. Neuses b. Ansbach. Für die Errichtung der WEA wird weniger als 0,4 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die verbleibenden Flächen sollen weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Naturräumliche Gegebenheiten

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Mittelfränkisches Becken - Südliche Mittelfränkische Platten“.

Der Untergrund besteht aus den Schichten des Blasensandsteins (Sand- bis Ton-/Schluffsteine des Mittleren Keupers).

Die vorherrschende Landnutzung ist Forstwirtschaft (gemischter Nadelholzbestand aus Kiefern und Fichten). Außerhalb des Geltungsbereiches schließen sich ein Weiher, eine Ausgleichsfläche (Grünland mit Einzelbäumen) und landwirtschaftliche Nutzflächen bis zum OT Strüth an. Ca. 1 km südöstlich des Geltungsbereiches steht bereits ein Windrad mit 179 m Gesamthöhe. Der nördliche Siedlungsrand von Strüth ist durch eine Biogasanlage und eine Photovoltaikfreiflächenanlage geprägt.

Die Windkraftanlage liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone) des Naturparks Frankenhöhe. Es befinden sich jedoch keine amtlich kartierten Biotope innerhalb des Plangebietes, ebenso sind keine sonstigen naturnahen Elemente/Strukturen ausgebildet.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Westmittelfranken (8)

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (Ziel 6.2.1 LEP). Nach Grundsatz 6.2.1 RP8 „ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

„Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen“ (Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8).

Einzelanlagen sind auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Windenergie ausnahmsweise zulässig (RP8, Begründung, Kap. 6 „Energieversorgung“). Grundlage hierfür ist, dass der einzelne Standort in Einklang mit den Abwägungskriterien gem. Anlage 6.2.2 Windenergie: „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ steht. Weiterhin müssen Einzelstandorte im Flächennutzungsplan dargestellt werden, hierzu dient die vorliegende Planung. Ergänzend erfordern Einzelstandorte u.a. eine interkommunale Abstimmung.

Bewertung:

Der Regionalplan stellt im Änderungsbereich kein Wind- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergie dar. Daher ist die regionalplanerische Verträglichkeit des Einzelstandortes Voraussetzung für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlage Strüth“. Grundlage ist die Einhaltung der Kriterien für die Darstellung von Flächen für die Windenergie sowie im vorliegenden Fall Einzelstandorten. Die grundsätzliche Verträglichkeit des Anlagenstandortes wurde im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Regionalen Planungsverband in Aussicht gestellt. Der Planungsausschuss wird auf der Grundlage der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen den Anlagenstandort in den Regionalplan nachrichtlich aufnehmen, da der Flächenumgriff unterhalb

der regionalplanerischen Erfassungsgröße für Windenergieflächen (10 ha) liegt. Mit dem Regionalen Planungsverband wurde das Vorgehen abgestimmt, insofern sind die landesplanerischen und regionalplanerischen Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

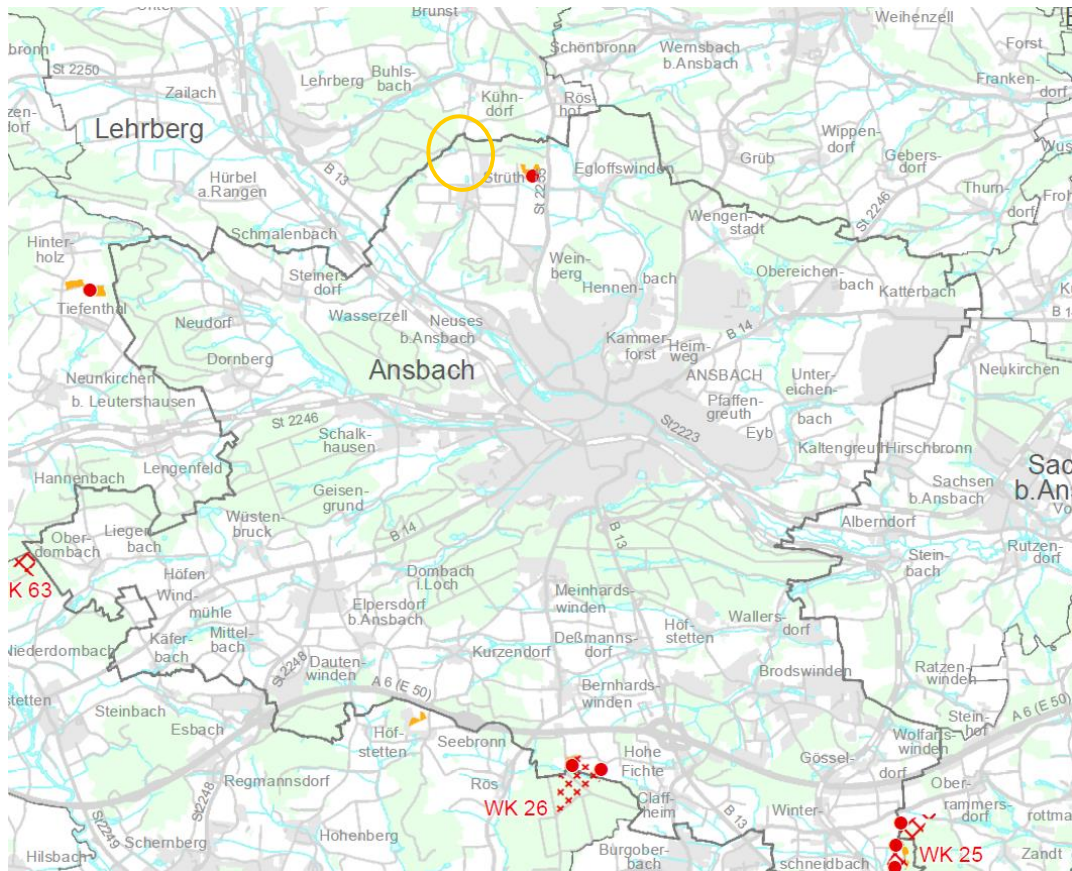


Abb.: Ausschnitt aus der 29. Änderung Tekturkarte 3 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Energieversorgung (Windkraft) mit der geplanten Windenergieanlage (siehe orangener Krinkel)

Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (NP-0013). Die Waldflächen und der für die Errichtung der Windenergieanlage vorgesehene Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 00570.01 („LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“). Der konkrete Anlagenstandort liegt innerhalb in der sog. Ausnahmezone für die Windkraftnutzung gem. Zonierungskonzept Naturpark Frankenhöhe. Innerhalb dieser Zone können gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200 m Gesamthöhe errichtet werden (vorbehaltlich der regionalplanerischen Steuerung (Darstellung von Vorbehaltsgebieten) und der konkreten Prüfung im Rahmen der Baurechtschaffung). Bezüglich der im Bebauungsplan vorgesehenen Gesamtanlagenhöhe der WEA von bis zu 200 m entspricht das geplante Sondergebiet den Höhen- und Standortvorgaben aus dem Windenergie-Zonierungskonzept NP Frankenhöhe.

Weitere Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Weitere Schutzgebiete für Natur und Landschaft sowie gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht berührt. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (6628-

371 Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg) liegt westlich in einer Entfernung von ca. 2,0 km.

Wasserwirtschaftlich relevante Gebiete

Wasserwirtschaftlich relevante Gebiete wie Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.

4. Standortwahl / Alternativenprüfung

Die prinzipielle Eignung des Standortes ist in der fachlichen Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten im Zuge des Zonierungskonzeptes im Naturpark Frankenhöhe begründet. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Im Naturpark Frankenhöhe erfolgte dabei im Rahmen eines 2-Zonen-Konzeptes eine Differenzierung in sog. Tabuzonen für die Windkraftnutzung, in denen es gem. § 6 Abs. 2 der Naturparkverordnung weiterhin verboten ist, Windkraftanlagen zu errichten. Weiter wurden sog. Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung bestimmt, innerhalb derer gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200 m Gesamthöhe errichtet werden können, soweit diese u.a. als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft). Naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wurden diese Bereiche als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Diese Ausnahmezonen gelten in der Folge nicht mehr als Ausschlussgebiete gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2.

Durch die konkrete Standortfestlegung (SO) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können potenzielle Konflikte durch die Errichtung der Windenergieanlage auf Bauplanungsplan-Ebene weiter minimiert werden. Z.B. kann durch die Inanspruchnahme der Zufahrt über die Gemeindeverbindungsstraße als Zufahrt zum geplanten Sondergebiet der Eingriff in bestehende Waldflächen reduziert werden. Immissionsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich auf dieser Planungsebene lösen.

Der festgelegte Mindestabstand von der WEA zu Aussiedlerhöfen mit 500 m wird eingehalten. Zum OT Strüth besteht ein Abstand von 670 m. Durch Gutachten zum Lärmschutz und visuelle Beeinträchtigungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anwohner des OT Strüth untersucht und konnten ausgeschlossen werden.

5. Begründung der Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Änderungsbereich zu Zwecken der Windenergie genutzt werden kann. Die konkrete Standortfestlegung der geplanten WEA erfolgt dann durch die Ausweisung von Baufeldern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden auch die nicht für die WEA in Anspruch genommenen Flächen präzisiert, die weiterhin in forstwirtschaftlicher Nutzung bleiben.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung für den Anlagenbau erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Kühndorf-Strüth. Zum geplanten WEA-Standort wird ein Weg gebaut, der gleichzeitig auch für die Aufstellung des Mastes und der Lagerung der Windflügel dient. Der geplante Anlagenstandort kann mit geringen Eingriffen in einen mittelalten durch Nadelgehölze dominierten Waldbestand erreicht werden.

Stromeinspeisung

Es ist beabsichtigt, dass die Stromeinspeisung über das Umspannwerk Karpfenstraße in Ansbach erfolgt, ca. 4 km südlich bzw. außerhalb des Plangebietes. Die Festlegung zu einem festen Netzverknüpfungspunkt erfolgt im Rahmen der Detailplanung.

7. Immissionsschutz

Von Windenergieanlagen gehen Emissionen durch Schall und Schattenwurf aus. Von dem Büro Öko-Raum-Konzept wurden diesbezüglich schall- und schattenwurftechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit Emissionskontingentierung und Planbeurteilung durchgeführt (Bericht vom 18.01.2023). Die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen basieren auf dem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Baufeld für das geplante WEA. Immissionskonflikte durch die geplante WEA aufgrund von Schall und Schattenwurf können dem Gutachten zufolge nahezu ausgeschlossen werden. Es besteht auch keine Summationswirkung mit der bereits bestehenden WEA. Gemäß dem Ergebnis der Berechnung kommt es in der Worst-Case zu geringfügigen Überschreitungen hinsichtlich der Verschattung, die jedoch durch die Bestandsanlage, nicht durch die geplante Anlage verursacht wird. Die Neuanlage leistet zu den durch die Bestandsanlage vorbelasteten Immissionsarten keine weiteren Immissionsbeiträge.

8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Gemäß dem Windenergie-Erlass Bayern können sich Windenergieanlagen (WEA) insbesondere auf die Umgebung oder auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern im Nahbereich eines Denkmals ungünstig auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn das geplante Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde.

Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Baudenkmäler sind:

- 7,2 km nordwestlich der Weiler Häslabronn
- 10,5 km nordwestlich die Burg Colmberg
- 3,7 km südöstlich die Pfarrkirchen St. Gumbertus und St. Johannes
- 7,5 km nördlich das Wasserschloss in Rügland
- 7,8 km nördlich die Burgruine Rügland

Zwar wird im Erlass keine pauschale Abstandsregelung definiert. Aufgrund der bewegten Topografie und sichtverschattender Strukturen wie Wälder und Gebäude bestehen keine direkten Sichtachsen von den jeweiligen Baudenkmalern zum geplanten WEA. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen Baudenkmalern im näheren Umfeld wird ebenfalls nicht erkannt, da deren Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung in der Regel nicht in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Ferner besteht aufgrund des bestehenden Windrades bereits eine Vorbelastung.

9. Eingriffsregelung und Artenschutz

Eingriffsregelung

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss sichergestellt sein, dass Eingriffe auf den nachfolgenden Planungsebenen lösbar sind und somit keine unüberwindbaren Hindernisse auftreten können, die dem Planungserfordernis auf FNP-Ebene entgegenstehen.

Dadurch, dass die FNP-Änderung parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt, liegen schon detaillierte Erkenntnisse zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz vor.

Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind bei einem Vorhaben dieser Größenordnung nur eingeschränkt möglich. Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist daher die Wahl eines konfliktarmen Standortes, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Empfohlene und auf nachfolgenden Planungsebenen zu sichernden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind darüber hinaus insbesondere:

- Inanspruchnahme wenig exponierter Standorte (keine Hangkanten) und Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Landschaftselemente/-strukturen
- Flächenbeschränkung für Nebenanlagen auf das unbedingt für den Bau und Betrieb der Anlage erforderliche Maß, um Eingriffe in den Waldbestand so gering wie möglich zu halten
- Wiederaufforstung von temporär in Anspruch genommenen Waldflächen nach Bauende mit standortgerechten Laubgehölzen
- Herstellung der dauerhaft befestigten Nebenanlagen einschließlich Zufahrten in wasserdurchlässiger Weise (Schotter), fachgerechter Rückbau nur temporär zulässiger Nebenanlagen/Montageflächen
- Festsetzung von zu erhaltendem Vegetationsbestand im Zufahrtsbereich zum WEA-Standort, um zu verhindern, dass Zwergfledermäuse die durch Gehölzrodung entstehende Schneisen in den Bereich unterhalb des Windrades gelockt werden (vgl. saP, M5)
- Reduzierung der Wegebreite, um die Zuwegung zum Windrad schmal zu gestalten (vgl. saP, M5)
- Minimierung von Geländeabgrabungen und -auffüllungen
- Rückbau der Windenergieanlage nach dauerhafter Beendigung der energetischen Nutzung

Artenschutz

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden für den naturschutzrechtlichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild noch Ausgleichsflächen zum Entwurf ergänzt, heißt zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Büro. Bachmann Artenschutz GmbH vom 01.02.2023 erstellt.

Der Fachbeitrag basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und verfügbarer Literatur sowie Erhebungen zu Vögeln sowie Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien und Schmetterlingen.

Gemäß dem Fachbeitrag zur saP sind zudem 15 artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (für Reptilien Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse) umzusetzen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Ferner sind Nistkästen für durch Rodung verlorene Nistmöglichkeiten vorgeschlagen.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist. (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Stadt Ansbach beabsichtigt auf Initiative der Flächeneigentümer und eines auf Bürgerenergiegesellschaften spezialisierten Unternehmens für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Ortschaft Strüth einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet „Windenergie“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach sind im Änderungsbereich Waldflächen und Verkehrsflächen dargestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der WEA ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Windenergie“ mit der hier gegenständlichen parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Mit der geplanten WEA kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem auch künftigen Generationen möchte die Stadt Ansbach nach bereits erfolgreich abgeschlossenen Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien auf ihrem Stadtgebiet einen weiteren wichtigen Beitrag leisten.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die prinzipielle Eignung des Standortes ist in der fachlichen Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten im Zuge des Zonierungskonzeptes im Naturpark Frankenhöhe begründet. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Im Naturpark Frankenhöhe erfolgte dabei im Rahmen eines 2-Zonen-Konzeptes eine Differenzierung in sog. Tabuzonen für die Windkraftnutzung, in denen es gem. § 6 Abs. 2 der Naturparkverordnung weiterhin verboten ist, Windkraftanlagen zu errichten. Weiter wurden sog. Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung bestimmt, innerhalb derer gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200 m Gesamthöhe errichtet werden können, soweit diese u.a. als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet

Windkraft). Naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wurden diese Bereiche als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Diese Ausnahmezonen gelten in der Folge nicht mehr als Ausschlussgebiete gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2.

Durch die konkrete Standortfestlegung (SO) können potenzielle Konflikte durch die Errichtung der Windenergieanlage auf Bebauungsplan-Ebene weiter minimiert werden. Z.B. kann durch die Inanspruchnahme der Zufahrt über die Gemeindeverbindungsstraße als Zufahrt zum geplanten Sondergebiet der Eingriff in bestehende Waldflächen reduziert werden. Immissionsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich lösen.

Der festgelegte Mindestabstand von der WEA zu Aussiedlerhöfen mit 500 m wird eingehalten. Zum OT Strüth besteht ein Abstand von 670 m. Durch Gutachten zum Lärmschutz und Visuelle Beeinträchtigungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anwohner des OT Strüth untersucht und konnten ausgeschlossen werden.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet für die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen/Nutzungen im Umfeld von bis zu mehreren Kilometern um den Geltungsbereich (Wirkraum). Dieses Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Wirkungen der Planung erforderlich (vgl. Wirkungsprognose in Kap. 4.).

Während die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima/Luft nur auf den Geltungsbereich und dessen nahem räumlichem Umfeld beschränkt sind, bestehen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft erheblich weitreichendere Auswirkungen bzw. Funktionsbezüge.

Entsprechend den Vorgaben des Winderlasses sind bezüglich einzelner störungsempfindlicher Vogelarten Abstände bis zu mehreren Kilometern vom Horst prüfrelevant.

Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sind Abstände bis zu dem etwa 15-fachen der Anlagenhöhe (entspricht ca. 3,0 km) als Bereiche mit besonders erheblicher Beeinträchtigung relevant und insbesondere im Rahmen der Ausgleichsflächenermittlung sowie des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch liegt für die Windenergieanlage ein Gutachten über die Auswirkungen hinsichtlich des Schalls und des Schattenwurfs der Anlage vor. Der Untersuchungsraum beträgt mehr als 3 km um das Vorhaben, um alle potenziellen Immissionsorte im Gemeindegebiet und den Nachbargemeinden zu berücksichtigen. Die Ergebnisse liegen diesem Umweltbericht zugrunde.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d)
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Folgende Gutachten wurden zur Bauleitplanung erstellt:

- Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 4260 kW Nennleistung mit TES (Trailing Edge Serrations) bei Strüth Büro-Öko-Raum-Konzept, Version 1.0 Rev. 3 vom 07.03.23
- Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 4260 kW Nennleistung mit TES (Trailing Edge Serrations) bei Strüth Büro-Öko-Raum-Konzept, 18.01.2023
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für eine Windenergieanlage zwischen Strüth und Kühndorf von Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, Stand 01.02.2023

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung befindet sich in der Phase des Vorentwurfs.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen/-maßnahmen werden noch ergänzt. Darüber hinaus dient die anstehende frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch im Wesentlichen der Einholung von Stellungnahmen der relevanten Fachbehörden hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

3. Planungsvorgaben

Neben den fachlichen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen (vgl. hierzu Kapitel 3 in der Begründung) sind auch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, insbesondere aus dem Baugesetzbuch, den einschlägigen Gesetzen zu Naturschutz, Immissionsschutz, Boden- und Wasserschutz sowie Denkmalschutz im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schutzgüter erfolgt die Berücksichtigung insbesondere wie folgt:

- Mensch:
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen und Schattenwurf (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Tiere und Pflanzen / Biodiversität:
Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft; Berücksichtigung von Schutzgebieten und Biotopen sowie der Belange des Artenschutzes (Bundesnaturschutzgesetz und/oder Bayerisches Naturschutzgesetz)
- Boden:
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Rückbauverpflichtung (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Wasser:
Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort (Bayerisches Wassergesetz)
- Klima:
Maßnahme wirkt dem Klimawandel entgegen (Baugesetzbuch)
- Fläche:
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Rückbauverpflichtung (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Landschaft:
Berücksichtigung des Landschaftsbildes durch Inanspruchnahme eines vorbelasteten Standortes (Baugesetzbuch)
- Kultur- und Sachgüter:
Keine Betroffenheit von Bodendenkmälern; Betroffenheit von landschaftsprägenden Baudenkmälern wird geprüft (Baugesetzbuch, Bayerisches Denkmalschutzgesetz)

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend. Beim Aspekt „Land- und Forstwirtschaft“ ist die Erhaltung gesunder Arbeitsbedingungen relevant.

Wohnfunktion

Die nächstliegenden Wohnnutzungen liegen in den Ortschaften Strüth (ca. 600 m südlich), Kühndorf (ca. 800 m nördlich) und Egloffswinden (ca. 2.200 m östlich).

Das Rangau-Klinikgelände liegt ca. 1.600 m südwestlich, das Klinikum Ansbach liegt etwa 1,9 km nordöstlich.

Gegenüber Immissionen (Schall, Schatten) besteht in den betrachteten Gebieten grundsätzlich eine Empfindlichkeit bzw. ein zu untersuchendes Konfliktpotenzial.

Funktionen für die Naherholung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“, zudem innerhalb dessen ehem. engerer Schutzzone, dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 0570.01. Innerhalb des Plangebietes verläuft der örtliche Wanderweg „Lehrberger Weg“ als ausgewiesener Wanderweg. Westlich des Plangebietes liegt mit dem Buhlsbergweg ebenfalls ein örtlicher Wanderweg.

Aufgrund der Lage und der Nutzung ist bei den örtlichen Wanderwegen von einer geringen Besucherfrequenz auszugehen.

Der Erholungsschwerpunkt mit höheren Besucherzahlen liegt im Talgrund der fränkischen Rezat.

Südlich des Windrades liegt die Bogenschießanlage.

Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der überplante Bereich als Teil einer Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, und als vergleichsweise konfliktarm eingestuft.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Aufgrund der Lage und Größe des Plangebietes und der Planung von lediglich einem WEA kann, auch in Verbindung mit dem ca. 1,0 km südöstlich bestehenden Windrad, nicht von einer umzingelnden Wirkung auf den OT Strüth durch Windkraftanlagen ausgegangen werden.

Die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen basieren auf dem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Baufeld für das geplante WEA. Immissionskonflikte aufgrund von Schall und Schattenwurf können dem Gutachten zufolge ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Naherholung

Nachteilige Auswirkungen auf die (Nah-)Erholungsfunktion sind begrenzt. Dies begründet sich zum einen dadurch, dass auf der Hochfläche, auf der das WEA errichtet wird, nur von einer geringen Erholungsfrequenz auszugehen ist. Zum anderen dadurch, dass die Anlage aus den umliegenden, für die Erholung bedeutsameren Gebieten (Tal der fränkischen Rezat) aufgrund der Topografie und der dazwischen liegenden Hangwälder allenfalls sehr begrenzt einsehbar sein wird.

**Gesamtbewertung Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Der Geltungsbereich ist vorherrschend von Forstwirtschaft (Nadelholz dominierter Fichten/Kiefernforst) geprägt. Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope innerhalb des Plangebietes, ebenso sind keine naturnahen Elemente/Strukturen ausgebildet.

Die für eine WEA vorgesehenen Fläche ist als ein mit Fichten und Kiefern dominierter Wald ausgebildet mit einem mittleren Bestandsalter, im Unterwuchs kommen Blaubeeren vor. Aufgrund des Unterwuchses und dem Bestandsalter der Baumarten ist der Wald nach der Arbeitshilfe der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKomV) als „Strukturreicher Nadelholzforste, mittlere Ausprägung“ BNT: N722 einzustufen. Im Planungsbereich verläuft ein unbefestigter Waldweg (siehe 4.1).

Südlich außerhalb des Geltungsbereiches liegt ein Weiher mit geringem Schilfbestand und eine Ökokontofläche.

Zur Beurteilung der Belange des Artenschutzes wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Naturgutachter – Büro für Artenschutz (Bachmann, Ansbach 01.02.2023) erstellt.

Der Fachbeitrag basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und verfügbarer Literatur sowie Erhebungen zu Vögeln (Raumnutzungsanalyse) sowie Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien.

Bereits aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumsprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (UG) ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erhebungen zu saP-relevanten Arten wurden bei den Säugetieren nur die Zwergfledermaus im Umfeld der Anlage erfasst. Die Haselmaus konnte nicht festgestellt werden. Der südöstlich des Vorhabens gelegene Waldrand ist Lebensraum für die Zauneidechse. Amphibien und Schmetterlings-, Käfer-, Libellen-, und Weichtierarten konnten nicht festgestellt werden.

Durch die Brutvogelkartierung im UG wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. Im 250-m-Umkreis der Anlage wurde nur die Goldammer festgestellt.

Von den 19 im Rahmen der Raumnutzungsanalyse (RNA) festgestellten Vogelarten gelten 12 Arten als solche mit größerem Raumanspruch (planungsrelevante, kollisionsgefährdete Arten nach Arteninformationen des Bay. LfU, aktueller Stand), die im weiteren Umfeld der Anlage vorkommen. Davon halten sich die meisten Vogelarten (bis Rohrweihe und Rotmilan) nur selten und gelegentlich im Nahbereich der WEA auf und werden daher als nicht durch die Anlage gefährdet eingestuft.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch den Bau der WEA (Mastfuß einschließlich Kranstellfläche inkl. Zufahrt) gehen ökologisch mittelwertige Flächen in Form von nadelholzdominierten mittelalten Waldflächen von ca. 0,19 ha (mit Mastfuss, ohne Mastfuss 0,24 ha) dauerhaft verloren, weitere 0,30 ha werden temporär während des Baus der Anlage in Anspruch genommen, nach dem Bau werden die Flächen wieder als Flächen für Wald mit standortgerechten gebietsheimischen Laubgehölzen entwickelt.

Gemäß dem Fachbeitrag zur saP sind 16 artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (für Rotmilan, Rohrweihe, sonstige Vögel, Fledermäuse und Reptilien) umzusetzen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen sind im Kap. 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, S. 38, Bachmann Artenschutz GmbH 01/2023, zusammengefasst zu entnehmen.

**Gesamtbewertung Tiere und Pflanzen, Biodiversität:
 Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Das Plangebiet befindet sich aus geologischer Sicht im Bereich des Mittleren Keupers (Coburger Sandstein und Blasensandstein). Der Coburger Sandstein ist gemäß der digitalen geologischen Karte von Bayern 1:25.000 von „Sandstein, fein- bis mittelkörnig, weißgrau, beige-grau, grüngrau, gebankt, massig, selten plattig; mit Ton-/Schluffstein, grüngrau, rotbraun, häufig Glimmer führend; mit Tonmergelsteinbänken, grau, gelbbraun verwitternd“ geprägt. Der Blasensandstein ist hingegen von „Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig“ geprägt.

Im Bereich des Forstes sind die Böden weniger gestört, aufgrund der forstlichen Nutzung mit standortgerechtem Waldaufwuchs auch nicht mehr ganz naturnah ausgebildet.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 steht im Eingriffsbereich folgender Bodentyp an:

- Fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley, selten Podsol-Pseudogley aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein)

Dieser Bodentyp ist im Naturraum recht häufig und weist kein besonders bedeutsames Biotopentwicklungspotenzial auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich nach Auswertung der Bodenschätzung im mittleren Bereich.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Teilweise naturnahe, wenig gestörte Böden werden beansprucht. Bei der Errichtung der Windenergieanlage erfolgt eine Versiegelung im Bereich des Anlagenstandortes (Mastfuß und Kranstandfläche) sowie im Bereich der Zuwegungen. Der Gesamtversiegelungsgrad für das WEA beläuft sich dabei auf knapp 0,24 ha (mit Mastfuss).

Mit Ausnahme der Fundamente sollen die befestigten Flächen in wasserdurchlässiger Weise (Schotter) hergestellt werden. Sonstige Zuwegungen, Lager- und Montageflächen werden nach Errichtung der WEA ordnungsgemäß rückgebaut.

**Gesamtbewertung Boden:
 Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Südlich (und außerhalb) des Plangebiets liegt ein Weiher. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine weiteren Oberflächengewässer.

Es befinden sich keine festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt, auf Grund der Lage ist jedoch nicht mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Nachteilige Auswirkungen auf den Weiher sind nicht zu erwarten. Derzeit verfügt der Weiher über einen schmalen Röhrichtgürtel. Dieser Röhrichtgürtel ist durch Pflege auf den derzeitigen Stand zu halten, um keine Brutmöglichkeit für Rohrweihen (siehe saP: S. 33, Kap. 3.3.5.5) zu schaffen.

Im Geltungsbereich ist aufgrund der um das WEA großflächig verbleibenden Freiflächen von ausreichenden Versickerungsmöglichkeiten auszugehen.

Außerhalb der Mastfuß-Fundamente soll für Befestigungen wasserdurchlässiger Schotter festgesetzt werden.

**Gesamtbewertung Wasser:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch, jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Waldflächen als Frischluftentstehungsflächen verloren. Aufgrund der geringen Versiegelung von knapp 0,3 ha in Relation zu den umliegend weiterhin unbebauten Frei- und Waldflächen wird dieser Eingriff als verträglich erachtet. Temporär baulich in Anspruch genommene Waldflächen werden im Anschluss wieder aufgeforstet.

Mit der Errichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt.

**Gesamtbewertung Landschaft:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Das Plangebiet befindet sich auf einer Hochfläche, die zum schutzwürdigen Talraum der fränkischen Rezat aufgrund der Topografie und dazwischen liegender (Hang)Wälder keine direkten Sichtbeziehungen aufweist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der überplante Bereich als Teil einer Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, und als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Innerhalb dieser Zone können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200 m Gesamthöhe errichtet werden, soweit diese u.a. als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

Das Landschaftsbild der Hochfläche ist zusammenfassend durch eine begrenzte Eigenart, eine geringe Vielfalt und durch Vorbelastungen (Windkraftanlage, FF-PVA) gekennzeichnet. Naturnahe Landschaftselemente und -strukturen sind in geringem Umfang zwischen dem OT Strüth und dem Planungsbereich ausgebildet entlang des Waldrandes (Ökokontofläche und Weiher) sowie dem Bogenschießplatz. Durch den Waldbestand fehlt der Sichtbezug zur Anlage. Bei entsprechenden Wetterlagen bestehen durch Geräusentwicklung Beeinträchtigungen, jedoch in geringem Umfang (siehe Schallschutzgutachten).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der generellen und auch zunehmenden Größe von Windenergieanlagen und der damit verbundenen Wirkung in die Landschaft ist die Standortwahl das entscheidende Kriterium für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild.

Im vorliegenden Fall wurde ein wenig exponierter Standort (keine exponierte Hangkante) gewählt, dies begründet sich auch bereits durch die Lage innerhalb der o.g. Ausnahmezone. Mit der im Bebauungsplan vorgesehenen Höhe der WEA von bis zu 200 m wird die zulässige Höhe innerhalb der Ausnahmezone eingehalten.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Die Fläche innerhalb des knapp 1,6 ha großen Geltungsbereiches wird forstwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 0,2 ha für den Zeitraum der windenergetischen Nutzung der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Alle weiteren, innerhalb der Sondergebiete gelegenen Flächen werden weiterhin ordnungsgemäß forstwirtschaftlich genutzt.

Nach abschließender Aufgabe der windenergetischen Nutzung und dem Rückbau der baulichen Anlagen können auch die anlagebedingt in Anspruch genommenen Bereiche wieder forstwirtschaftlich nutzbar sein.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Im weiteren Wirkraum befinden sich folgende landschaftsprägende Baudenkmäler:

- 7,2 km nordwestlich der Weiler Häslabronn
- 10,5 km nordwestlich die Burg Colmberg
- 3,7 km südöstlich die Pfarrkirchen St. Gumbertus und St. Johannes
- 7,5 km nördlich das Wasserschloss in Rügland
- 7,8 km nördlich die Burgruine Rügland

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

Gemäß dem Windenergie-Erlass Bayern können sich Windenergieanlagen (WEA) insbesondere auf die Umgebung oder auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern im Nahbereich eines Denkmals ungünstig auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn das geplante Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Aufgrund der bewegten Topografie und sichtsverschattender Strukturen wie Wälder und Gebäude bestehen keine direkten Sichtachsen von den jeweiligen Baudenkmälern zum geplanten WEA.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen Baudenkmälern im näheren Umfeld wird ebenfalls nicht erkannt, da deren Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung in der Regel nicht in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Ferner besteht aufgrund des bestehenden Windrades bereits eine Vorbelastung.

**Gesamtbewertung Kultur- und Sachgüter:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind vom Sondergebiet nicht betroffen.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht berührt. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet beginnt erst in einer Entfernung von ca. 2,2 km.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen basieren auf den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Baufeldern für die geplante WEA. Immissionskonflikte aufgrund von Schall und Schattenwurf können dem Gutachten zufolge ausgeschlossen werden.

Abfälle und Schmutzwasser fallen während des Betriebes der Anlage nicht an. Das bei Niederschlagsereignissen über die befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser versickert flächig vor Ort.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung bieten sich in diesem Planungsfall nicht an. Durch die Planung werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, jedoch im Verhältnis zur erzeugten Energie in einem verträglichen Rahmen und außerdem auf den Zeitraum der energetischen Nutzung beschränkt. Nach dauerhafter Aufgabe der windenergetischen Nutzung ist die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelung so zu beseitigen, dass eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Stadt Ansbach verfügt über einen integrierten Landschaftsplan. In diesem ist Wald entsprechend der Realnutzung dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist nachrichtlich übernommen.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Planung dient dem Klimaschutz durch Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind zu Baubeginn nicht erforderlich. Die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Nach dauerhafter Aufgabe der windenergetischen Nutzung ist die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelung so zu beseitigen, dass eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Der Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich eine Festsetzung.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen sicherlich während der Bauzeit an und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der WEA sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Das Fundament ist ein Stahlbetonfundament. Beim Recycling wird dabei der Beton gebrochen und als Recyclingmaterial, z.B. im Straßenbau eingesetzt.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der

Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.

Bzgl. Schall/Schatten siehe Abhandlung im Kapitel „Schutzgut Mensch“.

Die geplante WEA befindet sich außerhalb von Zonen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht (z.B. Erdbebenzonen, Hochwasserschutzgebiete, Gefahrenhinweisgebiete für Georisiken). Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch den Standort der Anlage daher keine diesbezüglich erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Hinsichtlich einer möglichen Brandgefahr wird im Rahmen des Antrags nach BImSchG ein Brandschutznachweis erbracht.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher. Vorbelastungen der bestehenden WEA im Umfeld sind, sofern gegeben, bei Beurteilung der Immissionen zu Schall und Schatten berücksichtigt. Natura 2000-Gebiete, werden durch das Vorhaben, auch in Kumulierung mit sonstigen Projekten bzw. Plänen, voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Windenergieanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bezüglich eingesetzter Techniken und Stoffe wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss sichergestellt sein, dass Eingriffe auf den nachfolgenden Planungsebenen lösbar sind und somit keine unüberwindbaren Hindernisse auftreten können, die dem Planungserfordernis auf FNP-Ebene entgegen stehen.

Dadurch dass die FNP-Änderung parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt, liegen schon detaillierte Erkenntnisse zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz vor.

Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind bei einem Vorhaben dieser Größenordnung nur eingeschränkt möglich. Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist daher die Wahl eines konfliktarmen Standortes, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Empfohlene und auf nachfolgenden Planungsebenen zu sichernden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind darüber hinaus insbesondere:

- Inanspruchnahme wenig exponierter Standorte (keine Hangkanten) und Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Landschaftselemente/-strukturen
- Flächenbeschränkung für Nebenanlagen auf das unbedingt für den Bau und Betrieb der Anlage erforderliche Maß, um Eingriffe in den Waldbestand so gering wie möglich zu halten
- Wiederaufforstung von temporär in Anspruch genommenen Waldflächen nach Bauende mit standortgerechten Laubgehölzen
- Herstellung der dauerhaft befestigten Nebenanlagen einschließlich Zufahrten in wasserdurchlässiger Weise (Schotter), fachgerechter Rückbau nur temporär zulässiger Nebenanlagen/Montageflächen
- Festsetzung von zu erhaltendem Vegetationsbestand im Zufahrtsbereich zum WEA-Standort, um zu verhindern, dass Zwergfledermäuse die durch Gehölzrodung entstehende Schneisen in den Bereich unterhalb des Windrads gelockt werden (vgl. saP, M5)
- Reduzierung der Wegebreite, um die Zuwegung zum Windrad schmal zu gestalten (vgl. saP, M5)
- Minimierung von Geländeabgrabungen und -auffüllungen
- Rückbau der Windenergieanlage nach dauerhafter Beendigung der energetischen Nutzung

Erforderliche Vermeidungs- und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen zum Artenschutz werden ergänzt, ebenso naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen/-maßnahmen.

Gemäß dem Fachbeitrag zur saP sind 16 artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (für Rotmilan, Rohrweihe, sonstige Vögel, Fledermäuse und Reptilien) umzusetzen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung hätte somit zur Folge, dass eine Potenzialfläche ungenutzt bleiben würde bzw. durch die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen milder genutzt werden würde. Dies würde den Zielen des Klimaschutzes entgegenstehen.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

10. Zusammenfassung

Allgemeines

Die Stadt Ansbach beabsichtigt auf Initiative der Flächeneigentümer und eines auf Bürgerenergiegesellschaften spezialisierten Unternehmens für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Ortschaft Strüth einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet „Windenergie“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Zur Schaffung der planerischen Voraussetzung werden die Abwägungskriterien gem. Anlage 6.2.2 Windenergie: „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ herangezogen. Deren Einhaltung sieht die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelanlagen auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Windenergie vor (RP8, Begründung, Kap. 6 „Energieversorgung“). Für die regionalplanerische Verträglichkeit des Einzelstandortes ist die Einhaltung der Kriterien für die Darstellung von Flächen für die Windenergie erforderlich. Die grundsätzliche Verträglichkeit des Anlagenstandortes wurde im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Regionalen Planungsverband in Aussicht gestellt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer forstwirtschaftlich genutzten Hochfläche. Der Änderungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha auf. Er beinhaltet die Fl.Nrn. 1327 und 1328 (jeweils Teilflächen), Gmkg. Neuses b. Ansbach. Die tatsächlich versiegelte Fläche (Maststandort, Nebenanlagen und Zufahrten) beträgt ca. 0,2 ha. Die verbleibenden Flächen von ca. 1,1 ha und die temporär für die Aufstellung der WEA in Anspruch genommenen Waldflächen von 0,3 ha sollen weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Schall- und Schattenimmissionen lassen sich verträglich gestalten. Aufgrund der Standortwahl keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für die (Nah-)Erholung zu erwarten.	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Durch Versiegelung betroffene Lebensräume (Fichten/Kiefernforst) von geringer bis mittlerer Wertigkeit, für saP-relevante Arten können Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen getroffen werden.	mittlere Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Versiegelungen auf weniger als 0,5 ha; Bodenhorizont durch nicht standortgerechte Waldbestockung teilweise gestört; Rückbau nach Beendigung der windenergetischen Nutzung.	mittlere Erheblichkeit

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Wasser	Versiegelungen auf weniger als 0,5 ha, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge außerhalb Mastfuß; Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort.	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine relevanten lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung.	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Forstwirtschaftlich genutzter und weitgehend strukturarmer Landschaftsraum; Landschaftsraum durch bestehende WEA und FF-PVA vorbelastet.	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	Keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen.	geringe Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen; Rückbau nach Beendigung der windenergetischen Nutzung.	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Bodendenkmäler betroffen; potenzielle Wirkung auf landschaftsprägende Baudenkmäler im weiteren räumlichen Umfeld nicht zu erwarten.	geringe Erheblichkeit

Mit Errichtung der WEA gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft, Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie Wirkungen mittlerer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen können durch die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen/-maßnahmen wirksam reduziert bzw. kompensiert werden.

11. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort und den erstellten Gutachten (siehe Anhang) folgende Quellen herangezogen:

- Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE), 2016
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- Bayernatlas (Denkmäler etc.)
- Windenergie-Zonierungskonzept NP Frankenhöhe, August 2013
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland, <https://www.gfz-potsdam.de/din4149-erdbebenzonenabfrage/>

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Ansbach
- 29. Änderung des Regionalplanes (laufendes Verfahren)
- Anlage 6.2.2 Windenergie: Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien zur Begründung, Kap. 6 „Energieversorgung“ des Regionalplan.
- Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 4260 kW Nennleistung mit TES (Trailing Edge Serrations) bei Strüth Büro-Öko-Raum-Konzept, Version 1.0 Rev. 3 vom 07.03.2023
- Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 4260 kW Nennleistung mit TES (Trailing Edge Serrations) bei Strüth Büro-Öko-Raum-Konzept, 18.01.2023
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für eine Windenergieanlage zwischen Strüth und Kühndorf von Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, Stand 01.02.2023



Jörg Koffler
M.Sc. Stadtplaner



Max Wehner
Landschaftsarchitekt